

Nr.	S.	Inhalt	Bisherige Erläuterung
-	1	Feuerwehr-Dienstvorschrift	Der Begriff Feuerwehr wird in der FwDV im funktionellen Sinne verwendet. Damit gemeint sind die taktischen Einheiten, die entsprechende Einsätze bewältigen. Hierzu gehören auch die Einheiten, die gemäß § 1 SächsKatSVO aufzustellen sind und eingesetzt werden können.
1	5	Allgemeines	Werden Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Rahmen von Gefahrenabwehrmaßnahmen ionisierender Strahlung exponiert, wird die erhaltene Dosis trotzdem als berufliche Expositionen bewertet (§ 2 Absatz 7 Nr. 5 StrlSchG). Entsprechend sind Expositionen von mehr als 1 mSv auch dem Strahlenschutzregister zu melden.
1	6	Allgemeines/Regelwerke	Ein Beispiel für weitere zu beachtende Regelwerke ist die Störfallverordnung (12. BImSchV). Hier sind Regelungen zu Gefahren- und Alarmplänen hinterlegt, die als Schnittstelle zwischen Gefahrenabwehr und Umweltschutz Relevanz haben. Ein weiteres Beispiel sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
1.1	7	Inkorporation	Augen sind zwar keine Körperöffnung, aber dennoch Pforte für Gefahrstoffe, insofern bedarf es deren Schutzes.
1.1	7	Kontamination	Kontamination auch anderer Körperteile, z.B. Ohren, ist zu vermeiden.
1.2.2.1	10	Sachkundige Beratung	Die Formulierung: „Für ABC-Einsätze sollen Fachberater in der Feuerwehr zur Verfügung stehen“ stellt für die Praxis klar, dass insb. Berufung, Aus- und Fortbildung, Alarmierung sowie Ausstattung mit den auch zur Vor-Ort-Beratung erforderlichen Einsatzmitteln der Fachberater gewährleistet sein muss und nur in besonderen Lagen (z.B. <u>mehrere</u> Paralleleinsätze) hier Abweichungen von diesem Grundsatz möglich sind. Hierfür zuständig sind die Träger der Einheiten, die als sogenannte Spezialkräfte mit integrierter Fachberatung agieren, also zumindest die Träger der Gefahrgut- und ABC-Erkundungszüge nach § 1 SächsKatSVO. Der Begriff „Feuerwehr“ ist hier im funktionellen Sinne zu verstehen. Fachberatung kann sowohl für technisch-taktische, für operativ-taktische als auch für administrativ-organisatorische Maßnahmen erforderlich werden, so dass für alle diese Aufgaben entsprechende Vorhaltungen zu treffen sind, von denen nur in besonders begründeten Fällen abgewichen werden kann („sollen“).
1.2.2.3	11	Regionale Einsatzplanung	Diese Aufgabe obliegt den Landkreisen nach § 7 SächsBRKG.
1.3.1.2	13	Schutzkleidung	Da die Schutzkleidung unter Umständen beim Verlassen des Gefahrenbereichs abgelegt werden muss, ist Ersatzkleidung in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine werden nur angelegt, wenn die Einsatzlage dies erfordert. Zusätzlich zu den bei jeder Form des Körperschutzes zu tragenden stoffbeständigen oder Kontaminationsschutzhandschuhen sollten abhängig von der vorgesehenen Tätigkeit als Schutz vor mechanischen Beschädigungen Feuerwehrhandschuhe getragen werden. Hierzu sind Feuerwehrhandschuhe in Übergröße vorzuhalten. Es ist zu beachten, dass Lederstiefel vor allem gegen aggressive Chemikalien und Lösemittel (oder auch Schaummittel) nicht ausreichend beständig sind. In diesen Fällen sind Vollgummi- oder Gesamtpolymerschuhe oder auch beständige Füßlinge zu tragen. Bei tiefkalten Stoffen, z. B. flüssigem Stickstoff oder Ammoniak, sind geeignete Maßnahmen gegen Erfrierungen zu treffen. Grundsätzlich ist bei der Verwendung von Schutzkleidung auf die Beständigkeitsliste des Herstellers zu achten. Vorzugsweise ist zur Schutzkleidung ein Atemanschluss, Vollmaske, zu tragen. Die Verwendung von partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP) ist unter Beachtung DGUV Regel 112-190 möglich. Partikelfiltrierende Halbmasken sind ein Bestandteil möglicher Schutzausrüstung und minimieren die Belastung der Einsatzkraft. In bestimmten Bereichen bzw. bei bestimmten Einsätzen können sie an Stelle der Vollmasken bei gleicher Sicherheit verwendet werden und sollten aus diesem Grund Beachtung finden.
1.3.1.2	16	Schutzkleidung Form 3	Die gegenwärtig in den sächsischen Katastrophenschutzeinheiten eingesetzte Schutzkleidung der Form 3 ist nur für begrenzte Temperaturbereiche geeignet. Ein Einsatz unter Flammeinwirkung schießt sich damit aus. Der Einsatzleiter entscheidet, ob dennoch eine flammenhemmende Unterbekleidung getragen wird.
1.3.1.3	17	Persönliche Schutzausrüstung am Dekon-Platz	Auch die Verwendung von partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP) ist unter Beachtung DGUV Regel 112-190 möglich . Partikelfiltrierende Halbmasken sind ein Bestandteil möglicher Schutzausrüstung und minimieren die Belastung der Einsatzkraft. In bestimmten Bereichen bzw. bei bestimmten Einsätzen können sie an Stelle der Vollmasken bei gleicher Sicherheit verwendet werden und sollten aus diesem Grund Beachtung finden.
1.3.2	17	Sonstige Sonderausrüstung/ Sonstige Einsatzmittel	Die Empfehlungen für die Probenahme zur Gefahrenabwehr des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sind gut geeignet und daher <u>anzuwenden</u> .
1.5.1	20	Lagefeststellung	Das Verfahren zur Feststellung des ABC-Gefahrstoffes bzw. zur Ermittlung der Stoffeigenschaften (Stoffrecherche) sollte vorrangig an der Einsatzstelle erfolgen und bei dessen Verfügbarkeit dem ABC-Fachberater überlassen werden. Die Stoffrecherche ist Teil der Erkundung. Im Zuge der Ersterkundung durch die örtliche Feuerwehr kann die IRLS bei der Stoffrecherche unterstützen.
1.5.3.6	25	Dekontamination	Vor Durchführung einer Dekontamination von Fahrzeugen und Geräten (Einsatzmittel) im A-Einsatz hat eine Absprache mit der zuständigen Behörde zu erfolgen. Die Feuerwehr besitzt keine Fachkenntnis in der Dekontamination und Freimessung. Freimessungen im Strahlenschutz dürfen z.B. nur durch zu ständige Stellen nach StrSchV durchgeführt werden.
1.5.3.6	28 ff.	Dekontamination von Personen	Die Aufteilung des Dekon-Platzes in einen Schwarz- und einen Weißbereich ist im Sinne einer landeseinheitlichen einheitlichen Vorgehensweise der Vorzug zu geben.
1.5.3.6	30	Einsatzmittel	Kontaminiertes Gerät, von dem KEINE messbare Strahlung oder Freisetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben ausgeht, verbleibt im Schwarz-Bereich des Dekon-Platzes. Kontaminiertes Gerät, von dem EINE messbare Strahlung oder die Freisetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben ausgeht, ist nicht direkt am, sondern mit erforderlichem Abstand zum Weiß-Bereich des Dekon-Platzes im Gefahrenbereich abzulegen und zu lagern.
1.5.3.6	30	Fremde Geräte	Ausnahmen vom Verbleib im Gefahrenbereich können auch wegen der Unfallursachenermittlung bzw. Tatortarbeit der Polizei nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erfolgen.

1.5.3.8	30	Aufräumarbeiten	Über eine fachgerechte Reinigung oder Entsorgung ist durch den Einsatzleiter zu entscheiden, sofern die Einsatzmittel im Eigentum der Einheit verbleiben. Eine darüberhinausgehende Zuständigkeit besteht nicht. Sofern eine Fachbehörde um Amtshilfe für darüberhinausgehende Arbeiten bittet, sind umfassend die Voraussetzungen und Grenzen, insb. die Frage, ob durch die Hilfeleistung die Erfüllung der eigenen Aufgaben ernstlich gefährdet würde, zu prüfen.
1.5.3.8	31	Bedarfsweise Überwachung der Einsatzkräfte	Eine Dosisüberschreitung kann erst nach Auswertung des amtlichen Dosimeters sicher festgestellt werden. Alternativ kann die Dosis anhand der Einsatzbedingungen abgeschätzt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist jede Einsatzkraft bei der eine bestätigte Exposition aus einem A-Einsatz vorliegt, nach einer Dekontamination einem <u>geeigneten</u> Arzt vorzustellen. Bei Inkorporationsverdacht ist die Einsatzkraft immer dem <u>ermächtigten</u> Arzt vorzustellen.
1.5.4.1	32/ 33	Aufgaben im ABC-Einsatz	Der Aufgabenanfall im ABC-Einsatz muss in die Alarm- und Ausrückordnung „übersetzt“ werden. Die Alarmierung nur eines Gruppenfahrzeugs kommt nur beim Alarmstichwort „ABC“ und der Alarmkategorie „klein“ in Frage. Darüber hinaus, auch bei Kategorieerhöhung, sind mindestens taktische Einheiten in Zugstärke erforderlich (Gefahrgutzug).
1.5.4.2	33	Die Gruppe im ABC-Einsatz/ Gruppenführer	Mit Personal sind auch ehrenamtliche Einsatzkräfte gemeint.
1.5.4.3	34	Der Zug im ABC-Einsatz/Gruppen, Staffeln, Trupps	Für den Zug im ABC-Einsatz (Gefahrgutzug) ist eine Dekon-Einheit vorzuhalten. Dies gilt auch beim Einsatz des ABC-Erkundungszuges. Hiervon kann nur in besonders begründeten Fällen abgewichen werden („sollen“), etwa wenn mehrere Züge im Einsatz sind und auf Grund der Lage absehbar ist, dass eine Dekon-Einheit für die Dekontaminationsaufgaben ausreicht. Dekontamination ist sowohl für Einsatzkräfte mit geeigneter PSA (Dekon P) als auch für alle Personen, die ohne PSA im Gefahrenbereich waren (Dekon V), vorzusehen. Ggf. ist die Dekon-Staffel durch weitere Einsatzkräfte und Sonderausrüstung zu erweitern Vgl. Anlage 1, Seite 62/63.
1.5.4.4	35	Die Dekon-Einheit im ABC-Einsatz/ Der Staffelführer	Mit Personal sind auch ehrenamtliche Einsatzkräfte gemeint.
1.5.4.4	35	Persönliche Schutzausrüstung	Die Verwendung von partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP) kann unter Beachtung DGUV Regel 112-190 erfolgen. Sie sind ein Bestandteil möglicher Schutzausrüstung und minimieren die Belastung der Einsatzkraft. In bestimmten Bereichen bzw. bei bestimmten Einsätzen können sie an Stelle der Vollmasken bei gleicher Sicherheit verwendet werden und sollten aus diesem Grund Beachtung finden. Mit Personal sind auch ehrenamtliche Einsatzkräfte gemeint.
2.2	37/ 38	Einsatzplanung/ Besondere Bedingungen für den Einsatz bei der Gefahrengruppe IIIA	Es wird darauf hingewiesen, dass es im Freistaat Sachsen keine Genehmigungsbereiche mit Gefahrengruppe I/II/III gibt, die nicht nach AtG oder StrlSchG zu genehmigen sind. Damit ist als sachkundige Person nur der zuständige Strahlenschutzbeauftragte zulässig, es sei denn, es bestehen Abweichungen im Rahmen der in der FwDV erwähnten Handlungsvereinbarung zwischen Betreiber und Feuerwehr (Übernahme der Aufgabe durch Feuerwehr). Zwar ist es prinzipiell möglich, weitere sachkundige Personen einzubeziehen, die Beratung des Einsatzleiters zu taktischen Maßnahmen der Feuerwehr sollte nur durch oder zumindest mit Beteiligung des ABC-Fachberaters erfolgen.
2.3.3	39	Umfang der persönlichen Schutz-/Sonderausrüstung	Ausgehend von der Aufgabenverteilung in Ziffer 1.5.4.2 (Gruppe im ABC-Einsatz) sind die Dosisleistungsmessgeräte durch den Angriffstrupp und Schlauchtrupp zu verwenden. Mit dem Dosisleistungswarngerät arbeitet der Schlauchtrupp. Alternativ wird das Dosisleistungswarngerät vom Einheitsführer getragen, da im Dosisleistungsmessgerät eine Warnschwelle auf 25µSv/h eingerichtet ist. Das Kontaminationsnachweisgerät benutzt der Wassertrupp.
2.4.2.3	43	Strahlenschutzüberwachung/ Dosisleistung	Für die Dosisleistung existieren keine Grenzwerte. Hohe Dosisleistungen begrenzen jedoch die möglichen Einsatzzeiten im Gefahrenbereich.
2.4.2.3	43	Strahlenschutzüberwachung/ Personendosis	Bei einer möglichen Inkorporation ist in Abstimmung mit dem ermächtigten Arzt und der zuständigen Strahlenschutzbehörde eine Inkorporationsmessung an einer dafür bestimmten Messstelle durchzuführen und die Ermittlung der Folgedosis vornehmen zu lassen. Effektive Dosiswerte von über 1 mSv (Summe aus äußerer und innerer Exposition) gelten auch für Notfalleinsatzkräfte als berufliche Strahlenexpositionen und sind dementsprechend an das Strahlenschutzregister zu melden (Vgl. § 150 Strahlenschutzverordnung).
4.2	56	Einsatzplanung	Nach Abstimmung mit dem SMEKUL/LfULG wird darauf hingewiesen, dass die hier erwähnte Betreiberpflicht (Sorgetragung für Planung erforderlicher Maßnahmen mit nach Landesrecht zuständigen Behörden) sich so explizit weder im Chemikaliengesetz noch in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) findet. Die 12. BImSchV regelt nur, dass der Betreiber den zuständigen Behörden ausreichend Informationen für die Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans bereitstellen (§6 Absatz 3, Nummer 4) und bei einem Störfall die zuständigen Behörden und Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten muss (§5 Absatz 2). Auch bei der Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen (§ 20 i.V.m. Anhang IV der 12. BImSchV) findet sich die in Absatz 1 der Ziffer 4.2 aufgeführte Vorgabe nicht.
4.2	56	Besondere Bedingungen für den Einsatz bei der Gefahrengruppe IIIC	„Beauftragte nach BImSchV“ sind im konkreten Fall Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte. In Frage kommen auch Gewässerschutzbeauftragte, weil einige Betriebe im Freistaat Sachsen nur aufgrund des Vorhandenseins von Stoffen der Gefahrenkategorie E1, E2 (umweltgefährdend/ wassergefährdend) der Stoffliste des Anhangs 1 zur 12. BImSchV unter den Anwendungsbereich der StörfallV fallen.
4.3.3	57/ 58	Umfang der persönlichen Schutz-/Sonderausrüstung	Die Nummerierung ist richtigerweise „4.3.3“. Die Angabe „Stufe 2“ bei Schnelltests und die Angabe „Stufe 3“ Messgeräte ist in Verbindung mit dem Stufenkonzept zur Informationsgewinnung (vgl. Ziffer 1.5.1) zu sehen.
Anlage 1	63	Fachberater in der Feuerwehr	ABC-Fachberater nehmen eine zentrale Rolle im Bereich der ABC-Gefahrenabwehr ein. Auch wenn sie selbst keine Führungs- und Entscheidungsbefugnisse inne haben, wirken sie maßgeblich auf die Führungskräfte bei deren Entscheidungsfindung zum Ansatz und Umfang der Einsatzbewältigung ein. ABC-Fachberater sollen und können sachkundige Personen an der Einsatzstelle nicht ersetzen. Die Einbeziehung sachkundiger Personen ist somit weiterhin notwendig. ABC-Fachberater sollen sowohl Schnittstelle zwischen Einsatzleiter und speziellen naturwissenschaftlichen oder technischen Fachwissen der hinzugezogenen sachkundigen Personen, als auch Schnittstelle zwischen Einsatzleiter und Fachbehörden sein,

			die bei entsprechenden Ereignissen sowohl Erst- als auch Folgemaßnahmen einleiten. Für diese Aufgaben muss er nicht nur feuerwehrtechnisches Grundwissen, sondern feuerwehrtechnisches Fachwissen (erfolgreicher Abschluss Lehrgang L 250 der LFS) und naturwissenschaftliches Grundwissen vorweisen. Eine Qualifikation mit naturwissenschaftlicher Hochschulausbildung ist in Anbetracht der Aufgaben des Fachberaters und der möglichen Einbeziehung von sachkundigen und damit auch speziell qualifizierten Personen förderlich, aber nicht erforderlich.
Anlage 2	67	Tabelle: 4A-REGEL FÜR ABC-EINSÄTZE Zelle: A-Einsatz/Abschalten	Neben den genannten Gefahren können auch nach dem Abschalten der Anlagen noch erheblich Gefahren durch elektromagnetische Felder oder elektrostatische Spannungen bestehen.
Anlage 3	67	Tabelle DEKON-MATRIX FÜR DIE FEUERWEHR Zellen: A-Einsatz / Standard- und Erweiterte Dekon	Eventuell anfallende Reinigungsflüssigkeit ist aufzufangen.

Hinweise:

Der Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. hat unter <https://fv-sachsen.de/fachempfehlung-referat-einsatz-2/> Empfehlungen zur Vorbereitung auf und zur Bewältigung von ABC-Lagen veröffentlicht. Auf diese wird ergänzend und konkretisierend für Einheiten im Freistaat Sachsen verwiesen.

Die Erläuterung soll in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden. Hinweise hierzu senden Sie bitte ausschließlich an: FwDV@smi.sachsen.de.